

JOACHIM KARDINAL MEISNER
ERZBISCHOF VON KÖLN

Köln, 29.03.2004
SB: 389-12-1

U r k u n d e

über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-Mitte

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Laurentius, Bergisch Gladbach
- St. Marien, Bergisch Gladbach-Gronau
- Hl. Drei Könige, Bergisch Gladbach-Hebborn

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte
im Dekanat Bergisch Gladbach.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bergisch Gladbach. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

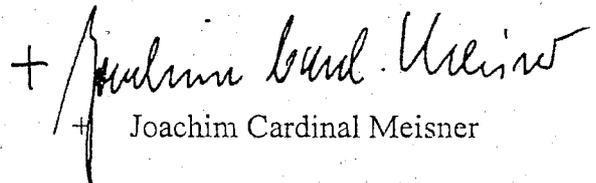
Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgeannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

+ 
+ Joachim Cardinal Meisner

Anlage 3

Betriebsübertragungsvertrag

Zwischen der

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Laurentiusstraße 4, 51465 Bergisch Gladbach

vertreten durch den Kirchenvorstand,

im folgenden „KG“ genannt;

und dem

**Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte, Laurentiusstraße 4,
51465 Bergisch Gladbach**

vertreten durch die Verbandsvertretung,

im folgenden „KGV“ genannt;

wird folgender Betriebsübernahmevertrag geschlossen.

§ 1

1. Die KG ist Eigentümerin der ihr gehörenden Tageseinrichtung für Kinder in **51465 Bergisch Gladbach, Dr. Robert-Koch-Straße 17**. Es handelt sich um eine dreigruppige Einrichtung mit zwei Kindergartentagesstättengruppen und einer Hortgruppe. Die Lage und Ausstattung sowie der bauliche Zustand sind den Vertragsparteien bekannt.
2. Die KG überträgt den gesamten Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder sowie die hierfür erforderliche Nutzung von Gebäude- und Grundstücksteilen, vorbehaltlich der Erteilung etwaiger notwendiger Genehmigungen unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche auf den KGV.

Die Übertragung erfolgt zum 01.01.2005.

§ 2

1. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV sämtliche mit dem laufenden Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehenden Bücher, Schriftstücke, Unterlagen etc. mit der Versicherung auf deren Vollständigkeit.
2. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV das gesamte Inventar der Tageseinrichtung für Kinder und erklärt, dass das notwendige Inventar in betriebsüblichem Umfang gebrauchsfähig vorhanden ist. Auf die Erstellung eines Inventarverzeichnisses wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Inventargegenständen unentgeltlich auf den KGV zur Nutzung übergeht, soweit es im Eigentum der KG steht. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Mängelansprüche sowohl für sichtbare als auch für unsichtbare Mängel ausgeschlossen sind.
3. Die KG haftet für alle bisherigen Verbindlichkeiten bis zum Übergabestichtag 31.12.2004, 24.00 Uhr. Der KGV haftet ab 01.01.2005, 0.00 Uhr.

Die KG überträgt die gesetzliche Rücklage nach GTK-BKVO (Reparaturrücklage) auf den KGV. Die anderen eventuell vorhandenen Rücklagen werden auf den KGV übertragen, sobald die gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages bis zum Übergabestichtag bei der KG verbliebenen Aktiva und Passiva abgewickelt sind.

§ 3

1. Der KGV übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Einrichtung ab 01.01.2005. Im einzelnen gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Der KGV tritt in sämtliche Dauerschuldverhältnisse, die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehen, ein. Diese Vertragsverhältnisse, insbesondere mit Versorgungsunternehmen und Versicherungsverträge sind dem KGV bekannt. Der KGV wird die betreffenden Vertragspartner von dem Trägerwechsel unterrichten. Soweit diese mit einem Schuld- bzw. Forderungsübergang nicht einverstanden sind, wird der KGV die KG im Innenverhältnis freistellen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt mietfrei. Der KGV zahlt lediglich die anfallenden Neben- und Betriebskosten. Soweit diese von ihm nicht unmittelbar an die Versorgungsunternehmen etc. gezahlt werden, erfolgt eine jährliche Abrechnung durch die KG.

Der KGV übernimmt jedoch wie ein Eigentümer die Instandhaltung an Dach und Fach einschließlich der erforderlichen Schönheitsreparaturen. Der KGV übernimmt außerdem die anteiligen laufenden und privaten sowie öffentlichen Lasten und unter Freistellung der KG die Verkehrssicherungspflicht.

4. Der KGV tritt schuldrechtlich unter Freistellung der bisherigen Betriebsinhaberin in die Verpflichtungen ein, die die KG im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen Dritter übernommen hat.
5. Die KG übergibt die Betreuungsverträge der zum Zeitpunkt der Übergabe die Einrichtung besuchenden Kinder. Der KGV tritt in diese Betreuungsverträge ein. Die KG wird die Zustimmung der Eltern zum Trägerwechsel einholen.¹
6. Die KG und der KGV sind sich einig, dass alle Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiter/innen, die zum 01.01.2005 in der Kindertagesstätte tätig sind, einschließlich der in Elternzeit, Sonderurlaub oder Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter/innen, kraft Gesetzes (§ 613a BGB) auf den KGV übergehen. Der KGV übernimmt alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen mit den Arbeitnehmern. Der KGV wird die Betriebsinhaberin dem gemäß von Verpflichtungen aller Art aus diesen Arbeitsverhältnissen freistellen. **Soweit diese Verpflichtungen die Zeit vor dem 01.01.2005 betreffen und die freien Mittel des Kindertagesstätten-Teilhaushaltes übersteigen, ist die KG zur Übernahme dieser Verbindlichkeiten verpflichtet. Der KGV hat insoweit gegen die KG einen Freistellungsanspruch.** Die KG übergibt dem KGV die Personalakten.

¹ Aus rechtlichen Gründen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, da der neue Träger Vertragspartner des mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages werden soll. Eine solche Vertragsänderung ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners (Eltern) möglich. In der Praxis wird die Kirchengemeinde die Eltern rechtzeitig über den bevorstehenden Trägerwechsel informieren. In dieser Information kann die Kirchengemeinde den Eltern die Möglichkeit einräumen, dem Trägerwechsel innerhalb einer bestimmten Frist zu widersprechen. Widersprechen die Eltern nicht, gilt die Zustimmung als stillschweigend erteilt. Widersprechen die Eltern, müsste die Kirchengemeinde unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist den Betreuungsvertrag kündigen, da sie selbst den Vertrag nicht mehr erfüllen kann.

§ 4

1. Bauliche Veränderungen des Gebäudes der Tageseinrichtung (Um-, An- und Erweiterungsbauten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der KG. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das beabsichtigte Bauvorhaben nicht in die Umgebung anderer im Eigentum der KG stehender Nachbarbauten einfügt oder deren Nutzung hindert oder über Gebühr erschwert.
2. Soweit der KGV zur Finanzierung von Baumaßnahmen Eigenmittel aufbringen muss, ist unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen mit der KG eine Einigung über die Aufbringung dieser Eigenmittel herbeizuführen.

§ 5

1. Sollte der KGV seinen Instandhaltungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, ist die KG berechtigt, entweder nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem KGV im Wege der Ersatzvornahme auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen.
2. Gibt der KGV den Betrieb der Tageseinrichtung auf, endet die Nutzungsüberlassung gem. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages mit dem Stichtag der Betriebsaufgabe. Das Gebäude ist von dem KGV besenrein in mängelfreien Zustand zurück zu geben.
3. Will der KGV die Tageseinrichtung auf einen anderen Träger übertragen, ist hierzu vorher die Zustimmung der KG einzuholen.

§ 6

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Für ggf. bestehende Lücken im Vertrag gilt diese Regelung entsprechend.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Sollte diese zum Übergabestichtag noch nicht vorliegen, soll dennoch unter dem Vorbehalt etwaiger kirchenaufsichtlich bedingter Änderungen oder Ergänzungen der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder ab 01.01.2005 nach den Bestimmungen dieses Vertrages von dem Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte übernommen werden.

Bergisch Gladbach, den 14.10.2004

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius

[Handwritten signature]

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

M. Wiedenkopf

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

U. Kraus

(Mitglied des Kirchenvorstandes)



Kath. Kirchengemeindeverband
Bergisch Gladbach-Mitte

[Handwritten signature]

(Vorsitzender der Verbandsvertretung)

M. Hiltner

(Mitglied der Verbandsvertretung)

P. Jean Pörrlein SB

(Mitglied der Verbandsvertretung)

Siegel



Genehmigungsvermerk
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.: *SB 389-30*

Genehmigt

Köln, den *17. NOV. 2004*

DAS ERZBISCHÖFLICHE
GENERALVIKARIAT
Im Auftrag

[Handwritten signature]



Betriebsübertragungsvertrag

Zwischen der

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Laurentiusstraße 4, 51465 Bergisch Gladbach

vertreten durch den Kirchengenossenschaftsrat,

im folgenden „KG“ genannt;

und dem

**Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte, Laurentiusstraße 4,
51465 Bergisch Gladbach**

vertreten durch die Verbandsvertretung,

im folgenden „KGV“ genannt;

wird folgender Betriebsübernahmevertrag geschlossen.

§ 1

1. Die KG ist Eigentümerin der ihr gehörenden Tageseinrichtung für Kinder in **51465 Bergisch Gladbach, Ferrenbergstraße 96**. Es handelt sich um eine viergruppige Einrichtung mit einer kleinen altersgemischten Gruppe, einer Kindergartengruppe, einer Kindergartentagesstättengruppe und einer Hortgruppe.
Die Lage und Ausstattung sowie der bauliche Zustand sind den Vertragsparteien bekannt.
2. Die KG überträgt den gesamten Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder sowie die hierfür erforderliche Nutzung von Gebäude- und Grundstücksteilen, vorbehaltlich der Erteilung etwaiger notwendiger Genehmigungen unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche auf den KGV.

Die Übertragung erfolgt zum 01.01.2005.

§ 2

1. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV sämtliche mit dem laufenden Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehenden Bücher, Schriftstücke, Unterlagen etc. mit der Versicherung auf deren Vollständigkeit.
2. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV das gesamte Inventar der Tageseinrichtung für Kinder und erklärt, dass das notwendige Inventar in betriebsüblichem Umfang gebrauchsfähig vorhanden ist. Auf die Erstellung eines Inventarverzeichnisses wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Inventargegenständen unentgeltlich auf den KGV zur Nutzung übergeht, soweit es im Eigentum der KG steht. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Mängelansprüche sowohl für sichtbare als auch für unsichtbare Mängel ausgeschlossen sind.

3. Die KG haftet für alle bisherigen Verbindlichkeiten bis zum Übergabestichtag 31.12.2004, 24.00 Uhr. Der KGV haftet ab 01.01.2005, 0.00 Uhr.

Die KG überträgt die gesetzliche Rücklage nach GTK-BKVO (Reparaturrücklage) auf den KGV. Die anderen eventuell vorhandenen Rücklagen werden auf den KGV übertragen, sobald die gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages bis zum Übergabestichtag bei der KG verbliebenen Aktiva und Passiva abgewickelt sind.

§ 3

1. Der KGV übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Einrichtung ab 01.01.2005. Im einzelnen gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Der KGV tritt in sämtliche Dauerschuldverhältnisse, die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehen, ein. Diese Vertragsverhältnisse, insbesondere mit Versorgungsunternehmen und Versicherungsverträge sind dem KGV bekannt. Der KGV wird die betreffenden Vertragspartner von dem Trägerwechsel unterrichten. Soweit diese mit einem Schuld- bzw. Forderungsübergang nicht einverstanden sind, wird der KGV die KG im Innenverhältnis freistellen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt mietfrei. Der KGV zahlt lediglich die anfallenden Neben- und Betriebskosten. Soweit diese von ihm nicht unmittelbar an die Versorgungsunternehmen etc. gezahlt werden, erfolgt eine jährliche Abrechnung durch die KG.

Der KGV übernimmt jedoch wie ein Eigentümer die Instandhaltung an Dach und Fach einschließlich der erforderlichen Schönheitsreparaturen. Der KGV übernimmt außerdem die anteiligen laufenden und privaten sowie öffentlichen Lasten und unter Freistellung der KG die Verkehrssicherungspflicht.

4. Der KGV tritt schuldrechtlich unter Freistellung der bisherigen Betriebsinhaberin in die Verpflichtungen ein, die die KG im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen Dritter übernommen hat.
5. Die KG übergibt die Betreuungsverträge der zum Zeitpunkt der Übergabe die Einrichtung besuchenden Kinder. Der KGV tritt in diese Betreuungsverträge ein. Die KG wird die Zustimmung der Eltern zum Trägerwechsel einholen.¹
6. Die KG und der KGV sind sich einig, dass alle Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiter/innen, die zum 01.01.2005 in der Kindertagesstätte tätig sind, einschließlich der in Elternzeit, Sonderurlaub oder Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter/innen, kraft Gesetzes (§ 613a BGB) auf den KGV übergehen. Der KGV übernimmt alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen mit den Arbeitnehmern. Der KGV wird die Betriebsinhaberin dem gemäß von Verpflichtungen aller Art aus diesen Arbeitsverhältnissen freistellen. **Soweit diese Verpflichtungen die Zeit vor dem 01.01.2005 betreffen und die freien Mittel des Kindertagesstätten-Teilhaushaltes übersteigen, ist die KG zur Übernahme**

¹ Aus rechtlichen Gründen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, da der neue Träger Vertragspartner des mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages werden soll. Eine solche Vertragsänderung ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners (Eltern) möglich. In der Praxis wird die Kirchengemeinde die Eltern rechtzeitig über den bevorstehenden Trägerwechsel informieren. In dieser Information kann die Kirchengemeinde den Eltern die Möglichkeit einräumen, dem Trägerwechsel innerhalb einer bestimmten Frist zu widersprechen. Widersprechen die Eltern nicht, gilt die Zustimmung als stillschweigend erteilt. Widersprechen die Eltern, müsste die Kirchengemeinde unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist den Betreuungsvertrag kündigen, da sie selbst den Vertrag nicht mehr erfüllen kann.

dieser Verbindlichkeiten verpflichtet. Der KGV hat insoweit gegen die KG einen Freistellungsanspruch. Die KG übergibt dem KGV die Personalakten.

§ 4

1. Bauliche Veränderungen des Gebäudes der Tageseinrichtung (Um-, An- und Erweiterungsbauten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der KG. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das beabsichtigte Bauvorhaben nicht in die Umgebung anderer im Eigentum der KG stehender Nachbarbauten einfügt oder deren Nutzung hindert oder über Gebühr erschwert.
2. Soweit der KGV zur Finanzierung von Baumaßnahmen Eigenmittel aufbringen muss, ist unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen mit der KG eine Einigung über die Aufbringung dieser Eigenmittel herbeizuführen.

§ 5

1. Sollte der KGV seinen Instandhaltungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, ist die KG berechtigt, entweder nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem KGV im Wege der Ersatzvornahme auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen.
2. Gibt der KGV den Betrieb der Tageseinrichtung auf, endet die Nutzungsüberlassung gem. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages mit dem Stichtag der Betriebsaufgabe. Das Gebäude ist von dem KGV besenrein in mängelfreien Zustand zurück zu geben.
3. Will der KGV die Tageseinrichtung auf einen anderen Träger übertragen, ist hierzu vorher die Zustimmung der KG einzuholen.

§ 6

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Für ggf. bestehende Lücken im Vertrag gilt diese Regelung entsprechend.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Sollte diese zum Übergabestichtag noch nicht vorliegen, soll dennoch unter dem Vorbehalt etwaiger kirchenaufsichtlich bedingter Änderungen oder Ergänzungen der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder ab 01.01.2005 nach den Bestimmungen dieses Vertrages von dem Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte übernommen werden.

Bergisch Gladbach, den 14.10.2004

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius

[Handwritten signature]

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

W. Wiedenkötter

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

U. Kraus

(Mitglied des Kirchenvorstandes)



Kath. Kirchengemeindeverband
Bergisch Gladbach-Mitte

[Handwritten signature]

(Vorsitzender der Verbandsvertretung)

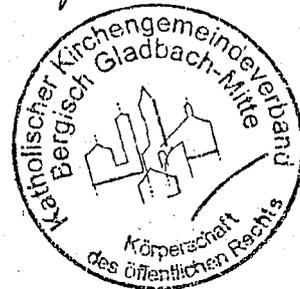
[Handwritten signature]

(Mitglied der Verbandsvertretung)

[Handwritten signature]

(Mitglied der Verbandsvertretung)

Siegel



Genehmigungsvermerk
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.: SB 389 - 30

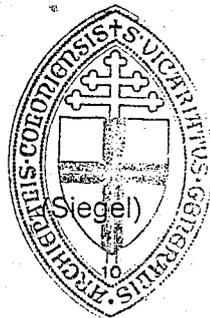
Genehmigt

Köln, den 17. NOV. 2004

DAS ERZBISCHÖFLICHE
GENERALVIKARIAT

Im Auftrag

[Handwritten signature]



Betriebsübertragungsvertrag

Zwischen der

Kath. Kirchengemeinde Hl. Drei Könige, Odenthaler Straße 259,
51467 Bergisch Gladbach-Hebborn

vertreten durch den Kirchenvorstand,

im folgenden „KG“ genannt;

und dem

Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte, Laurentiusstraße 4,
51465 Bergisch Gladbach

vertreten durch die Verbandsvertretung,

im folgenden „KGV“ genannt;

wird folgender Betriebsübernahmevertrag geschlossen.

§ 1

1. Die KG ist Eigentümerin der ihr gehörenden Tageseinrichtung für Kinder in **51467 Bergisch Gladbach, Hebborner Kirchweg 1**. Es handelt sich um eine viergruppige Einrichtung mit zwei Kindergartengruppen, einer Kindergartentagesstättengruppe und einer Hortgruppe.
Die Lage und Ausstattung sowie der bauliche Zustand sind den Vertragsparteien bekannt.
2. Die KG überträgt den gesamten Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder sowie die hierfür erforderliche Nutzung von Gebäude- und Grundstücksteilen, vorbehaltlich der Erteilung etwaiger notwendiger Genehmigungen unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche auf den KGV.

Die Übertragung erfolgt zum 01.01.2005.

§ 2

1. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV sämtliche mit dem laufenden Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehenden Bücher, Schriftstücke, Unterlagen etc. mit der Versicherung auf deren Vollständigkeit.
2. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV das gesamte Inventar der Tageseinrichtung für Kinder und erklärt, dass das notwendige Inventar in betriebsüblichem Umfang gebrauchsfähig vorhanden ist. Auf die Erstellung eines Inventarverzeichnisses wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Inventargegenständen unentgeltlich auf den KGV zur Nutzung übergeht, soweit es im Eigentum der KG steht. Die Vertragsparteien

vereinbaren, dass sämtliche Mängelansprüche sowohl für sichtbare als auch für unsichtbare Mängel ausgeschossen sind.

3. Die KG haftet für alle bisherigen Verbindlichkeiten bis zum Übergabestichtag 31.12.2004, 24.00 Uhr. Der KGV haftet ab 01.01.2005, 0.00 Uhr.

Die KG überträgt die gesetzliche Rücklage nach GTK-BKVO (Reparaturrücklage) auf den KGV. Die anderen eventuell vorhandenen Rücklagen werden auf den KGV übertragen, sobald die gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages bis zum Übergabestichtag bei der KG verbliebenen Aktiva und Passiva abgewickelt sind.

§ 3

1. Der KGV übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Einrichtung ab 01.01.2005. Im einzelnen gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Der KGV tritt in sämtliche Dauerschuldverhältnisse, die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehen, ein. Diese Vertragsverhältnisse, insbesondere mit Versorgungsunternehmen und Versicherungsverträge sind dem KGV bekannt. Der KGV wird die betreffenden Vertragspartner von dem Trägerwechsel unterrichten. Soweit diese mit einem Schuld- bzw. Forderungsübergang nicht einverstanden sind, wird der KGV die KG im Innenverhältnis freistellen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt mietfrei. Der KGV zahlt lediglich die anfallenden Neben- und Betriebskosten. Soweit diese von ihm nicht unmittelbar an die Versorgungsunternehmen etc. gezahlt werden, erfolgt eine jährliche Abrechnung durch die KG.

Der KGV übernimmt jedoch wie ein Eigentümer die Instandhaltung an Dach und Fach einschließlich der erforderlichen Schönheitsreparaturen. Der KGV übernimmt außerdem die anteiligen laufenden und privaten sowie öffentlichen Lasten und unter Freistellung der KG die Verkehrssicherungspflicht.

4. Der KGV tritt schuldrechtlich unter Freistellung der bisherigen Betriebsinhaberin in die Verpflichtungen ein, die die KG im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen Dritter übernommen hat.
5. Die KG übergibt die Betreuungsverträge der zum Zeitpunkt der Übergabe die Einrichtung besuchenden Kinder. Der KGV tritt in diese Betreuungsverträge ein. Die KG wird die Zustimmung der Eltern zum Trägerwechsel einholen.¹
6. Die KG und der KGV sind sich einig, dass alle Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiter/innen, die zum 01.01.2005 in der Kindertagesstätte tätig sind, einschließlich der in Elternzeit, Sonderurlaub oder Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter/innen, kraft Gesetzes (§ 613a BGB) auf den KGV übergehen. Der KGV übernimmt alle Verpflichtungen

¹ Aus rechtlichen Gründen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, da der neue Träger Vertragspartner des mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages werden soll. Eine solche Vertragsänderung ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners (Eltern) möglich. In der Praxis wird die Kirchengemeinde die Eltern rechtzeitig über den bevorstehenden Trägerwechsel informieren. In dieser Information kann die Kirchengemeinde den Eltern die Möglichkeit einräumen, dem Trägerwechsel innerhalb einer bestimmten Frist zu widersprechen. Widersprechen die Eltern nicht, gilt die Zustimmung als stillschweigend erteilt. Widersprechen die Eltern, müsste die Kirchengemeinde unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist den Betreuungsvertrag kündigen, da sie selbst den Vertrag nicht mehr erfüllen kann.

aus den Vertragsverhältnissen mit den Arbeitnehmern. Der KGV wird die Betriebsinhaberin dem gemäß von Verpflichtungen aller Art aus diesen Arbeitsverhältnissen freistellen. Soweit diese Verpflichtungen die Zeit vor dem 01.01.2005 betreffen und die freien Mittel des Kindertagesstätten-Teilhaushaltes übersteigen, ist die KG zur Übernahme dieser Verbindlichkeiten verpflichtet. Der KGV hat insoweit gegen die KG einen Freistellungsanspruch. Die KG übergibt dem KGV die Personalakten.

§ 4

1. Bauliche Veränderungen des Gebäudes der Tageseinrichtung (Um-, An- und Erweiterungsbauten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der KG. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das beabsichtigte Bauvorhaben nicht in die Umgebung anderer im Eigentum der KG stehender Nachbarbauten einfügt oder deren Nutzung hindert oder über Gebühr erschwert.
2. Soweit der KGV zur Finanzierung von Baumaßnahmen Eigenmittel aufbringen muss, ist unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen mit der KG eine Einigung über die Aufbringung dieser Eigenmittel herbeizuführen.

§ 5

1. Sollte der KGV seinen Instandhaltungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, ist die KG berechtigt, entweder nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem KGV im Wege der Ersatzvornahme auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen.
2. Gibt der KGV den Betrieb der Tageseinrichtung auf, endet die Nutzungsüberlassung gem. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages mit dem Stichtag der Betriebsaufgabe. Das Gebäude ist von dem KGV besenrein in mängelfreien Zustand zurück zu geben.
3. Will der KGV die Tageseinrichtung auf einen anderen Träger übertragen, ist hierzu vorher die Zustimmung der KG einzuholen.

§ 6

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Für ggf. bestehende Lücken im Vertrag gilt diese Regelung entsprechend.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Sollte diese zum Übergabestichtag noch nicht vorliegen, soll

dennoch unter dem Vorbehalt etwaiger kirchenaufsichtlich bedingter Änderungen oder Ergänzungen der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder ab 01.01.2005 nach den Bestimmungen dieses Vertrages von dem Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte übernommen werden.

Bergisch Gladbach, den 14. 09. 04

Kath. Kirchengemeinde Hl. Drei Könige

P. Jean Bazzin S.D.S.
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

[Signature]
(Mitglied des Kirchenvorstandes)

[Signature]
(Mitglied des Kirchenvorstandes)

Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte

[Signature]
(Vorsitzender der Verbandsvertretung)

U. Kraus
(Mitglied der Verbandsvertretung)

[Signature]
(Mitglied der Verbandsvertretung)



Siegel



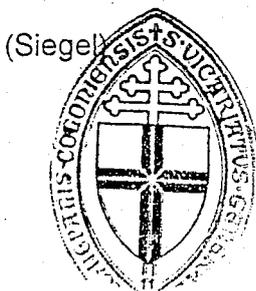
Genehmigungsvermerk der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.: SB 389-30

Genehmigt

Köln, den 2. 6. Okt. 2004

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT
Im Auftrag



Betriebsübertragungsvertrag

Zwischen der

Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Mülheimer Straße 209, 51469 Bergisch Gladbach

vertreten durch den Kirchenvorstand,

im folgenden „KG“ genannt;

und dem

**Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte, Laurentiusstraße 4,
51465 Bergisch Gladbach**

vertreten durch die Verbandsvertretung,

im folgenden „KGV“ genannt;

wird folgender Betriebsübernahmevertrag geschlossen.

§ 1

1. Die KG ist Eigentümerin der ihr gehörenden Tageseinrichtung für Kinder in **51469 Bergisch Gladbach, Mülheimer Straße 217**. Es handelt sich um eine viergruppige Einrichtung mit zwei Kindergartengruppen, einer Kindergartentagesstättengruppe und einer großen altersgemischten Gruppe.
Die Lage und Ausstattung sowie der bauliche Zustand sind den Vertragsparteien bekannt.
2. Die KG überträgt den gesamten Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder sowie die hierfür erforderliche Nutzung von Gebäude- und Grundstücksteilen, vorbehaltlich der Erteilung etwaiger notwendiger Genehmigungen unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche auf den KGV.

Die Übertragung erfolgt zum 01.01.2005.

§ 2

1. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV sämtliche mit dem laufenden Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehenden Bücher, Schriftstücke, Unterlagen etc. mit der Versicherung auf deren Vollständigkeit.
2. Die KG übergibt und übereignet zum 01.01.2005 dem KGV das gesamte Inventar der Tageseinrichtung für Kinder und erklärt, dass das notwendige Inventar in betriebsüblichem Umfang gebrauchsfähig vorhanden ist. Auf die Erstellung eines Inventarverzeichnisses wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Inventargegenständen unentgeltlich auf den KGV zur Nutzung übergeht, soweit es im Eigentum der KG steht. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Mängelansprüche sowohl für sichtbare als auch für unsichtbare Mängel ausgeschlossen sind.

3. Die KG haftet für alle bisherigen Verbindlichkeiten bis zum Übergabestichtag 31.12.2004, 24.00 Uhr. Der KGV haftet ab 01.01.2005, 0.00 Uhr.

Die KG überträgt die gesetzliche Rücklage nach GTK-BKVO (Reparaturrücklage) auf den KGV. Die anderen eventuell vorhandenen Rücklagen werden auf den KGV übertragen, sobald die gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages bis zum Übergabestichtag bei der KG verbliebenen Aktiva und Passiva abgewickelt sind.

§ 3

1. Der KGV übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Einrichtung ab 01.01.2005. Im einzelnen gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Der KGV tritt in sämtliche Dauerschuldverhältnisse, die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehen, ein. Diese Vertragsverhältnisse, insbesondere mit Versorgungsunternehmen und Versicherungsverträge sind dem KGV bekannt. Der KGV wird die betreffenden Vertragspartner von dem Trägerwechsel unterrichten. Soweit diese mit einem Schuld- bzw. Forderungsübergang nicht einverstanden sind, wird der KGV die KG im Innenverhältnis freistellen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt mietfrei. Der KGV zahlt lediglich die anfallenden Neben- und Betriebskosten. Soweit diese von ihm nicht unmittelbar an die Versorgungsunternehmen etc. gezahlt werden, erfolgt eine jährliche Abrechnung durch die KG.

Der KGV übernimmt jedoch wie ein Eigentümer die Instandhaltung an Dach und Fach einschließlich der erforderlichen Schönheitsreparaturen. Der KGV übernimmt außerdem die anteiligen laufenden und privaten sowie öffentlichen Lasten und unter Freistellung der KG die Verkehrssicherungspflicht.

4. Der KGV tritt schuldrechtlich unter Freistellung der bisherigen Betriebsinhaberin in die Verpflichtungen ein, die die KG im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen Dritter übernommen hat.
5. Die KG übergibt die Betreuungsverträge der zum Zeitpunkt der Übergabe die Einrichtung besuchenden Kinder. Der KGV tritt in diese Betreuungsverträge ein. Die KG wird die Zustimmung der Eltern zum Trägerwechsel einholen.¹
6. Die KG und der KGV sind sich einig, dass alle Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiter/innen, die zum 01.01.2005 in der Kindertagesstätte tätig sind, einschließlich der in Elternzeit, Sonderurlaub oder Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter/innen, kraft Gesetzes (§ 613a BGB) auf den KGV übergehen. Der KGV übernimmt alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen mit den Arbeitnehmern. Der KGV wird die Betriebsinhaberin dem gemäß von Verpflichtungen aller Art aus diesen Arbeitsverhältnissen freistellen. **Soweit diese Verpflichtungen die Zeit vor dem 01.01.2005 betreffen und die freien Mittel des Kindertagesstätten-Teilhaushaltes übersteigen, ist die KG zur Übernahme**

¹ Aus rechtlichen Gründen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, da der neue Träger Vertragspartner des mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages werden soll. Eine solche Vertragsänderung ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners (Eltern) möglich. In der Praxis wird die Kirchengemeinde die Eltern rechtzeitig über den bevorstehenden Trägerwechsel informieren. In dieser Information kann die Kirchengemeinde den Eltern die Möglichkeit einräumen, dem Trägerwechsel innerhalb einer bestimmten Frist zu widersprechen. Widersprechen die Eltern nicht, gilt die Zustimmung als stillschweigend erteilt. Widersprechen die Eltern, müsste die Kirchengemeinde unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist den Betreuungsvertrag kündigen, da sie selbst den Vertrag nicht mehr erfüllen kann.

dieser Verbindlichkeiten verpflichtet. Der KGV hat insoweit gegen die KG einen Freistellungsanspruch. Die KG übergibt dem KGV die Personalakten.

§ 4

1. Bauliche Veränderungen des Gebäudes der Tageseinrichtung (Um-, An- und Erweiterungsbauten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der KG. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das beabsichtigte Bauvorhaben nicht in die Umgebung anderer im Eigentum der KG stehender Nachbarbauten einfügt oder deren Nutzung hindert oder über Gebühr erschwert.
2. Soweit der KGV zur Finanzierung von Baumaßnahmen Eigenmittel aufbringen muss, ist unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen mit der KG eine Einigung über die Aufbringung dieser Eigenmittel herbeizuführen.

§ 5

1. Sollte der KGV seinen Instandhaltungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, ist die KG berechtigt, entweder nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem KGV im Wege der Ersatzvornahme auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen.
2. Gibt der KGV den Betrieb der Tageseinrichtung auf, endet die Nutzungsüberlassung gem. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages mit dem Stichtag der Betriebsaufgabe. Das Gebäude ist von dem KGV besenrein in mängelfreien Zustand zurück zu geben.
3. Will der KGV die Tageseinrichtung auf einen anderen Träger übertragen, ist hierzu vorher die Zustimmung der KG einzuholen.

§ 6

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Für ggf. bestehende Lücken im Vertrag gilt diese Regelung entsprechend.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Sollte diese zum Übergabestichtag noch nicht vorliegen, soll dennoch unter dem Vorbehalt etwaiger kirchenaufsichtlich bedingter Änderungen oder Ergänzungen der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder ab 01.01.2005 nach den Bestimmungen dieses Vertrages von dem Kath. Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte übernommen werden.

Bergisch Gladbach, den 13.10.2004

Kath. Kirchengemeinde St. Marien

[Handwritten signature]

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

[Handwritten signature]

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

[Handwritten signature]

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

Kath. Kirchengemeindeverband
Bergisch Gladbach-Mitte

[Handwritten signature]

(Vorsitzender der Verbandsvertretung)

[Handwritten signature]

(Mitglied der Verbandsvertretung)

[Handwritten signature]

(Mitglied der Verbandsvertretung)



Siegel



Genehmigungsvermerk
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.: SB 389-30

Genehmigt

Köln, den2.6. DKT. 2004.....

DAS ERZBISCHÖFLICHE
GENERALVIKARIAT

Im Auftrag

[Handwritten signature]

(Siegel)

